

## **FDP. Die Liberalen Bezirk Schwyz**

### **Statuten**

---

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die weibliche und die männliche Form.

vom 24. November 2018

#### **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

##### **Art. 1 Name und Sitz**

1 Unter dem Namen FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

2 Die FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz ist eine Sektion der FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz.

##### **Art. 2 Vereinzweck**

1 Als Volkspartei setzt sich die FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein.

2 Die FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an.

#### **II. MITGLIEDSCHAFT**

##### **Art. 3 Erwerb**

1 Mitglieder der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz sind die Mitglieder der Ortsparteien des Bezirk Schwyz

2 Ausnahmeregelungen dazu entscheidet der Vorstand

##### **Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft**

1 Der Austritt erfolgt nach den Bestimmungen der Ortsparteien.

2 Mit dem Austritt erlischt auch die Mitgliedschaft bei der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz.

3 Der Vorstand der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz kann einer Ortspartei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder gegen den durch eine Ortsparteien ausgesprochenen Ausschluss Einspruch erheben.

## Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Jedes Mitglied kann an der Generalversammlung teilnehmen. Die Teilnahme an der Generalversammlung schliesst das Antrags-, Diskussions- und Auskunftsrecht ein.

2 Jedes Mitglied kann in die Parteiorgane gewählt werden.

3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss den Statuten und den Zielsetzungen der Partei zu verhalten.

## III. ORGANE

### Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Kontrollstelle

## IV. DIE GENERALVERSAMMLUNG

### Art. 7 Aufgaben

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Ihr obliegen insbesondere die:

- a. Beschlussfassung über den politischen Kurs der Partei und über die Stellungnahme zu wichtigen politischen Tagesfragen – namentlich Volksabstimmungen – die vom Vorstand vorgelegt werden;
- b. Festlegung der Statuten;
- c. Wahl des Vorstandes und insbesondere des Parteipräsidenten;
- d. Wahl der Kontrollstelle;
- e. Abnahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über das Jahresbudget;
- f. Beschlussfassung über die Ergreifung von Petitionen, Referenden und Initiativen.

### Art. 8 Stimmrecht

1 Stimmberechtigt sind:

- a. die Delegierten der Ortsparteien der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz
- b. Die Mandatsträger der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz:
  1. Gemeinderäte
  2. Ortsparteipräsidenten
  3. Bezirksräte

4. Kantonsräte
5. Regierungsräte
6. National- und Ständeräte
7. Vorstandsmitglieder der FDP. Die Liberalen Bezirk Schwyz

2 Allen Ortsparteien im Bezirk Schwyz stehen zwei Delegiertenmandate zu.

3 Bei Mehrfachmandaten im Sinne der in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Mandate kann das betreffende Mitglied sein Stimmrecht an ein anderes Mitglied der Ortspartei abtreten.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr der stimmberechtigten Mitglieder, ausser wenn ein Mitglied eine schriftliche, geheime Abstimmung/Wahl verlangt. Über diesen Antrag wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

#### Art. 9 Einberufung

1 Die Generalversammlung tritt alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres zusammen.

2 Sie kann ausserordentlich einberufen werden auf Beschluss des Präsidenten oder sooft es der Vorstand, 20 Einzelmitglieder oder 5 Ortsparteien verlangen.

3 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.

### V. DER VORSTAND

#### Art. 10 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus dem Parteipräsidenten, dem Vizepräsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern.

2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

#### Art. 11 Aufgaben

Der Vorstand

- a. führt die Partei und vertritt sie nach aussen;
- b. erarbeitet und verabschiedet Stellungnahmen zuhanden der Generalversammlung;
- c. nimmt öffentlich Stellung zu aktuellen Fragen;
- d. bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor;
- e. verabschiedet Vernehmlassungen;
- f. verabschiedet Abstimmungsempfehlungen zu Bezirks-, kantonalen und eidgenössischen Vorlagen in der Regel zuhanden direkt der Generalversammlung;
- g. sorgt für eine ausgeglichene Rechnung;

h. sie ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Der Vorstand kann Kompetenzen an Kommissionen oder Ausschüsse delegieren.

#### Art. 12 Der Parteipräsident

1 Der Parteipräsident hat in allen Sitzungen den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

2 Der Präsident hat Stimmrecht. Ergibt sich bei Abstimmungen eine Stimmgleichheit, lässt der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen. Bei nochmaliger Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

### VI. DIE KONTROLLSTELLE

#### Art. 13 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem Mitglied

#### Art. 14 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und den Finanzhaushalt der Partei. Sie verfasst jährlich Bericht und Anträge an den Vorstand und an die Parteiversammlung.

### VII. FINANZEN

#### Art. 15 Einnahmen

Die finanziellen Bedürfnisse der Partei werden unter anderem bestritten aus:

- a. den freiwilligen Beiträgen der Ortsparteien im Bezirk Schwyz;
- b. den freiwilligen Beiträgen von Mandatsträgern;
- c. sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Sympathisanten;

#### Art. 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### Art. 17 Haftung

Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der FDP. Die Liberalen Bezirk Schwyz ist ausgeschlossen.

### VIII. STATUTENÄNDERUNG

#### Art. 18 Anträge

Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten 30 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Parteiversammlung im Wortlaut zur Einsicht vorzulegen.

#### Art. 19 Beschlussfassung

Beschlüsse über die Änderung der Statuten werden von der Parteiversammlung mit dem absoluten Mehr gefasst.

## IX. AUFLÖSUNG

### Art. 20

Die Auflösung der Partei kann nur von einer eigens hierfür einberufenen Parteiversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung der Partei bedarf zu seinem Zustandekommen ein Quorum von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

## X. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. 21

Diese Statuten treten am Tag der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2018 der FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Partei.

Schwyz, 24. November 2018, FDP.Die Liberalen Bezirk Schwyz

Der Präsident



René Baggenstos

Der Vizepräsident



Heinz Theiler

